

# **BVGer C-1064/2010 vom 15. April 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1064\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1064_2010)

FR: TAF C-1064/2010 du 15 avril 2011

IT: TAF C-1064/2010 del 15 aprile 2011

## **Regeste**

Schengen-Visum

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, mit denen die Erteilung eines Schengen-Visums zu Besuchszwecken verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden sind gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003 E. 1.2, nicht publiziert in BGE 129 II 215).

### **E. 3**

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die

Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Die inländischen Bestimmungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise finden Anwendung, sofern die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 5.1**

Angehörige von Drittstaaten benötigen zur Einreise in die Schweiz bzw. den Schengenraum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a AuG sowie Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1-32] und Art. 2 der Verordnung [EU] Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt [ABl. L 85 vom 31.03.2010, S. 1-4]).

#### **E. 5.2**

Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG, Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK und Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nachfolgend: Visakodex, ABl. L 243 vom 15.09.2009, S. 1-58]). Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengenraum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen, bzw. Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise zu bieten (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex sowie Art. 5 Abs. 2 AuG). Weiterhin dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG, Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e SGK).

#### **E. 6**

Werden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den Schengenraum einheitlichen Visums nicht erfüllt, so kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. zum Ganzen Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

#### **E. 7**

Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 listet diejenigen Staaten auf, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen der Schengen-Mitgliedstaaten im Besitze eines Visums sein müssen (ABl. L 81 vom 21.03.2001, S. 1-7, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 VEV). Da Sri Lanka zu diesen Staaten zählt, unterliegen die Gesuchsteller der Visumpflicht.

### **E. 8.1**

Zur Prüfung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Dazu lassen sich in der Regel keine gesicherten Feststellungen, sondern lediglich Prognosen treffen. Dabei sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen.

### **E. 8.2**

Anhaltspunkte zur Beurteilung der Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der Besucherin oder des Besuchers ergeben. Einreisegesuche von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten bzw. Regionen mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen können darauf hindeuten, dass die persönliche Interessenlage in solchen Fällen nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

#### **E. 8.3.1**

Die soziokulturelle Situation Sri Lankas ist noch immer durch den - mit Unterbrechungen - 26 Jahre währenden und erst im Mai 2009 beendeten Bürgerkrieg geprägt. Von den rund 300'000 Binnenflüchtlingen, die in den letzten Monaten des Bürgerkriegs im kontinuierlich schrumpfenden Kampfgebiet eingeschlossen waren und danach zwangsweise in Lagern untergebracht wurden, konnten bei weitem noch nicht alle an ihre Heimatorte zurückkehren. Viele halten sich weiterhin in mittlerweile offenen Lagern, ein grosser Teil auch bei Gastfamilien auf. Ihre Rücksiedlung in die Heimatorte gehört zu den vordringlichsten innenpolitischen Aufgaben. Zudem hat das Ende des Bürgerkriegs die Diskussion um eine politische Lösung für den ethnischen Konflikt zwischen der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit und der sich diskriminiert fühlenden tamilischen Minderheit wiederentfacht. Derzeit scheint eine solche Lösung jedoch noch in weiter Ferne zu liegen, nicht zuletzt auch deshalb, weil der amtierende Präsident zwar eine Mitsprachemöglichkeit der tamilischen Bevölkerung in Regierungsfragen in Aussicht gestellt, bis anhin aber nicht umgesetzt hat (Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de> Länder, Reise und Sicherheit Sri Lanka Innenpolitik, Stand: Februar 2011, besucht im März 2011; Rainer Mattern, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Sri Lanka: Aktuelle Situation, Update vom 1. Dezember 2010, S. 1).

#### **E. 8.3.2**

Die schwierige Lage des Landes spiegelt sich auch in den schweizerischen Asylstatistiken des BFM wider, in denen Personen aus Sri Lanka in den Jahren 2009 und 2010 mit 1'415 Gesuchen (+12,1% gegenüber dem Vorjahr 2008) bzw. 939 (-33,6% gegenüber 2009) jeweils die drittgrösste Gruppe von Asylsuchenden stellten (vgl. kommentierte Asylstatistiken des BFM 2009 und 2010, je S. 3 und 10; im Internet unter: <http://www.bfm.admin.ch> Themen > Statistiken).

#### **E. 8.3.3**

Vor dem Hintergrund des erst vor eineinhalb Jahren beendeten Bürgerkriegs, der vielfältigen Probleme der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka und der grossen Anzahl Asylsuchender aus diesem Staat ist die Beurteilung der Vorinstanz, die das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise als hoch einschätzte, grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nun entbindet die Einschätzung der allgemeinen Situation zwar nicht von einer einzelfallbezogenen Beurteilung der persönlichen Verhältnisse. Es versteht sich aber von selbst, dass vergleichsweise hohe Anforderungen zu setzen sind, wenn es darum geht, eine besondere persönliche, familiäre oder berufliche Verwurzelung darzutun, welche das anzunehmende Risiko entscheidend zu relativieren vermag.

### **E. 9.1**

Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine 39-jährige verheiratete Frau, die zusammen mit ihrem Ehemann und drei gemeinsamen Kindern im Alter von 16, 14 und 11 Jahren in Kolonnawa (Distrikt Colombo) wohnt. Für die Reise in die Schweiz und den Besuchsaufenthalt hier möchte sie ihre beiden jüngeren Kinder mitnehmen. Als Ehefrau und Mutter dreier Kinder dürfte sie familiäre Verpflichtungen haben im Heimatland. Das Zurücklassen einzelner Familienmitglieder bildet für sich allein aber noch keine Garantie für eine anstandslose und fristgerechte Wiederausreise nach einem Besuchsaufenthalt. Die Erfahrung zeigt, dass es in aller Regel vielmehr die individuell herrschenden wirtschaftlich-sozialen und sicherheitspolitischen Verhältnisse sind, die letztlich über Rückkehr oder Verbleib entscheiden. Dass eine Familie vorübergehend getrennt wird, wird je nach Interessenlage in Kauf genommen. Vorliegend tritt hinzu, dass die beiden einzigen Geschwister der Gesuchstellerin - zwei Schwestern - in der Schweiz leben (dies gemäss den schriftlichen Anmerkungen der Schweizer Vertretung in Colombo vom 26. November 2007 in einem früheren, erfolglosen Einreisebewilligungsverfahren). Die Gesuchstellerin verfügt demnach in der Schweiz bereits über engste Bezugspersonen, die den Weg der Emigration vorausgegangen sind. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie selbst - einmal hier - versucht sein könnte, es ihren Schwestern gleichzutun zu wollen.

### **E. 9.2**

Die Gesuchstellerin ist nicht erwerbstätig. In ihrem Visumantragsformular bezeichnete sie sich als Hausfrau. Für den Unterhalt der Familie sorgt offenbar ihr Ehemann, der selbständig erwerbstätig ist. Über Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit sowie über das damit erzielte Einkommen lässt sich allerdings kein schlüssiges Bild gewinnen: Im Gesuchsverfahren und auch noch in der Rechtsmitteleingabe gaben die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang an, der Ehemann der Gesuchstellerin mache "Geschäfte" in Sri Lanka und er habe einen eigenen Laden. In einer weiteren Eingabe vom 9. April 2010 führten sie dann aus, die Gesuchstellerin und ihr Ehemann hätten inzwischen eine Firma gegründet. Den gleichzeitig eingereichten Unterlagen kann dazu entnommen werden, dass der Ehemann der Gesuchstellerin im März 2010 eine Firma gegründet hat, die den Export von Waren (Nahrungsmittel, Gewürze und Getränke) bezweckt. Abnehmer und Weiterverkäufer der exportierten Waren soll der Beschwerdeführer in der Schweiz sein. Ob diese erst im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens begonnenen geschäftlichen Aktivitäten sich seither als lukrativ erwiesen haben, ist nicht bekannt. Zusammen mit der Eingabe vom 9. April 2010 wurden im Weiteren Bankbelege (Kopien) eingereicht, die der Gesuchstellerin per 26. März 2010 Ersparnisse in der Höhe von LKR 1'288'183.33 (sri-lankische Rupien; umgerechnet ca. CHF 10'542) bescheinigen. Anhand der eingereichten Bankbelege fällt auf, dass die

Gesuchstellerin nur gerade drei Wochen zuvor, am 3. März 2010, Ersparnes von lediglich LKR 705.62 (umgerechnet ca. CHF 5.75) aufwies. In der Folge wurden mehrere grössere Beträge auf das Konto eingezahlt. Zu den Gründen für diese auffälligen Kontobewegungen äusserten sich die Beschwerdeführenden nicht. Unabhängig vom Bankguthaben per Ende März 2010 bleibt jedenfalls festzuhalten, dass die Gesuchstellerin und ihre Familie noch während des Gesuchsverfahrens kaum in komfortablen und stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt haben dürften, so aus einer entsprechenden Anmerkung der Schweizer Vertretung vor Ort und nicht zuletzt auch aus den vagen Angaben der Beschwerdeführenden über die wirtschaftliche Situation der Gäste zu schliessen. Wie sich ihre aktuellen Verhältnisse präsentieren, ist - wie bereits erwähnt - nicht bekannt.

#### **E. 10**

Vor dem aufgezeigten Hintergrund konnte die Vorinstanz davon ausgehen, dass keine hinreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise der Gesuchstellerin und ihrer Kinder nach einem Besuchsaufenthalt besteht. Die Rechtmässigkeit diese Einschätzung lässt sich mit anderslautenden Zusicherungen der Beschwerdeführenden nicht schon in Frage stellen. Als Gastgeber können diese mit rechtlich verbindlicher Wirkung zwar für bestimmte finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Besuchsaufenthalt, nicht aber für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen ihrer Gäste eintreten (vgl. BVGE 2009/27 E. 9). Aus dem gleichen Grund kann auch nicht entscheidend sein, dass schon eine andere Verwandte aus Sri Lanka - die Mutter bzw. Schwiegermutter - bei den Beschwerdeführenden mehrmals zu Besuch war, und die Schweiz jeweils fristgerecht wieder verlassen haben soll.

#### **E. 11**

Gründe für die Ausstellung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit (vgl. E. 6 vorstehend) wurden von den Beschwerdeführenden nicht geltend gemacht und sind auch sonst nicht ersichtlich. Aus den vagen Hinweisen auf eine bestehende Diabeteserkrankung kann jedenfalls nicht schon geschlossen werden, diese stehe einer Begegnung der Geschwister ausserhalb der Schweiz zwingend im Wege.

#### **E. 12**

Mit Abweisung der Beschwerde werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.